

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Advanced Materials Science
der Technischen Universität München,
der Ludwig-Maximilians-Universität München
und der Universität Augsburg**

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlassen die Technische Universität München, die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Universität Augsburg folgende Fachprüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

¹Der Studiengang Advanced Materials Science ist ein transdisziplinärer englischsprachiger Masterstudiengang, der ausgezeichneten Studenten mit universitären Bachelorabschlüssen in der Chemie, der Physik, den Material- oder Ingenieurwissenschaften die Möglichkeit einer exzellenten Ausbildung auf den Gebieten der Material- und Nanotechnologie eröffnet. ²Ein Leitgedanke für das Elitestudium ist das problemorientierte Herangehen (komplementär zu einer systematischen Stoffdarstellung und einer systematischen Abhandlung der Methoden) unter besonderer Betonung von Projektarbeiten. ³Der Studiengang richtet sich an Studenten mit einem sehr hohen Leistungspotential, Einsatzwillen und einem breiten Interessenfeld. ⁴Die Transdisziplinarität der Studenten und der Dozenten sowie ein signifikanter Anteil an intensivem Tutoring und Selbststudium sind wesentliche Elemente des Studiengangs und unterscheiden ihn von regulären Studiengängen.

⁵Das international ausgelegte Masterstudium als Studium im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern soll sowohl auf eine praktische Tätigkeit als auch auf eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit vorbereiten und die Absolventen in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftlich, anwendungsorientiert und systemintegrativ zu arbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Zweck der Masterprüfung

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

§ 11 Bestätigung bei nicht bestandener Prüfung

B. Besonderer Teil

§ 12 Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfrist

§ 13 Studienvoraussetzungen

§ 14 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

§ 15 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

§ 16 Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

§ 17 Industriepraktikum

§ 18 Projektpraktikum

§ 19 Studienleistungen

§ 20 Master's Thesis

§ 21 Bewertung der Masterprüfung

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsfächer

Anlage 2 Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich

Diese gemeinsame Fachprüfungs- und Studienordnung der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg für den gemeinsamen Masterstudiengang Advanced Materials Science regelt die fachbezogenen Prüfungen und die Prüfungsanforderungen des Studiengangs.

A. Allgemeiner Teil

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" mit der Abkürzung "M.Sc." verliehen.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums der Advanced Materials Science. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. ³Diese Feststellung erfolgt unter besonderer Beachtung der außerordentlichen Anforderungen eines Elitestudiengangs.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er wird vom Fachbereichsrat der Fakultät Chemie der Technischen Universität München, vom Fachbereichsrat der Fakultät Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München und vom Fachbereichsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg gewählt.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus je zwei Hochschullehrern
 - a) der Fakultät Chemie der Technischen Universität München,
 - b) der Fakultät Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München,
 - c) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (3) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. ²Sie sollen nicht derselben Universität angehören.

- (4) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁴Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. ²Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Einvernehmen. ³Ausnahmsweise entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (6) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (10) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Student in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Rektor der Universität Augsburg erlassen.

§ 5 Prüfer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Es können für Prüfungen als Prüfer alle Hochschullehrer sowie die nach § 3 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung berechtigten Personen bestellt werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. ²Im Rahmen des Masterstudienganges Advanced Materials Science können maximal 50 Credits angerechnet werden. ³Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Advanced Materials Science im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen
- a) die Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin unterbleibt oder
 - b) nach Beginn einer Prüfung ein Rücktritt erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Krankheit im Einzelfall oder generell durch Aushang die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Ordnung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid durch die Universität Augsburg.
- (3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsfächern angerechnet. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Ansonsten bestimmt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Prüfungsordnung einen neuen Termin.
- (4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.
- (5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. ³In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten ausgedrückt:
 - a) Note 1 "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;
 - b) Note 2 "gut" = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - c) Note 3 "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - d) Note 4 "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - e) Note 5 "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Bei der Mittelung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die erzielten Ergebnisse werden darüber hinaus in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer System Grading Scale“ ausgedrückt. ²Für die Umrechnung der Noten von Abs. 1 in ECTS Grades wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 bis 1,2	= Grade A	= "excellent"
1,3 bis 1,5	= Grade B	= "very good"
1,6 bis 2,5	= Grade C	= "good"
2,6 bis 3,5	= Grade D	= "satisfactory"
3,6 bis 4,0	= Grade E	= "sufficient"
ab 4,1	= Grade F	= "fail"

§ 10

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bay. VwVfG).
- (3) ¹Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Bestätigung bei nicht bestandener Prüfung

¹Bei endgültigem Nichtbestehen einer in Teilen abzulegenden Prüfung erhält der Student auf Antrag eine Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile einer Prüfung abgelegt hat, sich exmatrikuliert.

B. Besonderer Teil

§ 12

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfrist

- (1) ¹Entsprechend dem Eliteanspruch des Studiengangs beträgt der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen 90 Credits (90 Semesterwochenstunden) verteilt auf zwei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 20. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt drei Semester.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Advanced Materials Science beträgt 115 Credits. ²Hinzu kommen 5 Credits, die mit der Teilnahme an einer Ferienakademie erworben werden.
- (4) ¹Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des dritten Semesters ablegen kann. ²Die Masterprüfung muss spätestens bis Ende des vierten Semesters erstmals abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 13

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Advanced Materials Science wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen Bachelorabschluss in den Studiengängen Chemie, Physik, Chemie-Ingenieurwesen, Materialwissenschaften, Werkstoffwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten Bachelorabschluss in den unter a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den unter Buchstabe a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchstabe a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Universität erworbenen Abschluss, der den unter b) und c) genannten Abschlüssen gleichwertig ist.
 2. Das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Advanced Materials Science gemäß Anlage 2, mit der die herausragende Qualifikation der Studenten gewährleistet wird.

- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 BayHSchG. ²Die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) genannten Abschlüsse müssen den Bachelorabschlüssen an der Technischen Universität München oder Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Universität Augsburg mindestens gleichwertig sein. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 14

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- ²Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgehalten. ³Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.
- ⁴Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ⁵Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Kandidat.
- (2) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Prüfungen werden im Regelfall in englischer Sprache abgelegt.

§ 15

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in dem Masterstudiengang Advanced Materials Science an der Technische Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg gilt ein Student zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekanntgegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuß erforderlich. ²Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin.

§ 16

Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Fachprüfungen gemäß § 14,
 2. die Master's Thesis gemäß § 20,
 3. die benotete Ausarbeitung des Industriepraktikums gemäß § 17,
 4. die benotete Ausarbeitung des Projektpraktikums gemäß § 18.
- (2) Die Fachprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) Eine Fachprüfung sowie die in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Prüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (4) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) ¹Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach zulässig.
- (6) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht Gründe gemäß § 7 Abs. 2 vorliegen.
- (7) Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 17

Industriepraktikum

- (1) ¹Das Industriepraktikum dauert sechs bis acht Wochen und wird in Absprache mit einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten im In- oder Ausland absolviert. ²Die Bewertung erfolgt durch diesen Betreuer auf Vorschlag des Unternehmens.
- (2) Die Anerkennung der im Industriepraktikum erworbenen Leistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18

Projektpraktikum

- (1) Im Rahmen des sechswöchigen Projektpraktikums werden mehrere Aufgaben vergeben, die von den Studenten einzeln oder in Kleingruppen in den Arbeitskreisen der beteiligten Fakultäten durchgeführt werden, wobei bei einer Bearbeitung in Kleingruppen der Beitrag des einzelnen Studenten deutlich erkennbar und bewertbar sein muss.
- (2) Jede Aufgabe wird durch die Erstellung eines Protokolls und durch ein Kolloquium abgeschlossen.

§ 19

Studienleistungen

Neben den in § 16 genannten Prüfungsleistungen ist die Teilnahme an der Ferienakademie im Umfang von fünf Credits nachzuweisen.

§ 20

Master's Thesis

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. ⁴Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Kandidat vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid).
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des durch den Prüfungsausschuss genehmigten Themas bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich, außer wenn vom Kandidaten nicht verantwortbare Gründe vorliegen.
- (4) ¹Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefaßt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache außer Englisch zulassen, wenn die fachkundige Bewertung gewährleistet ist. ³In diesem Fall ist eine englischsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (5) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer.
- (6) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 9 angeglichen.
³Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (7) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 21

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 16 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen bestanden sind und die Master's Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 14 und der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis in englischer Sprache mit deutschsprachiger Übersetzung auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird.
- (3) ¹Die Masterurkunde wird vom Präsidenten oder Rektor der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (4) Mit dem Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 23

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.

ANLAGE 1: Prüfungsfächer**Pflichtvorlesungen:**

Nr.	Titel	SWS	Credits
1	Chemistry of Materials	2	3
2	Physics of Materials	2	3
3	Structure of Materials	2	3
4	Nanostructured Materials	2	3
5	Chemically Functionalized Materials	2	3
6	Macromolecular Materials	2	3
7	Solid State Spectroscopy	2	3
8	Modern Characterization Techniques	2	3
9	High Resolution Imaging	2	3
10	Functionality of Materials	2	3
11	Computational Methods in Materials Science	2	3
12	Theoretical Concepts in Materials Science	2	3
13	Special Topics I	2	3
14	Special Topics II	2	3
15	Special Topics III	2	3

Pflichtpraktika:

Nr.	Titel		Credits
16	Projektpraktikum		15
17	Industriepraktikum		10

Weitere Pflichtveranstaltungen:

Nr.	Titel		Credits
18	Selbststudium und Tutoring		15
19	Ferienakademie		5
20	Master's Thesis		30

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden.

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

Nicht aufgeführte Lehrveranstaltungen werden mit 1,5 Credit pro Semesterwochenstunde bewertet, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine andere Bewertung der Credits bekannt gibt.

ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den gemeinsamen Masterstudiengang Advanced Materials Science der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Advanced Materials Science setzt neben den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 die Eignung für diesen Elitestudiengang nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Chemie und Physik,
- 1.3 weit überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft,
- 1.4 sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durch die am Studiengang beteiligten Fakultäten durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den Formularen, die von den an Studiengang beteiligten Fakultäten herausgegeben werden, bis zum 31. Juli beim Sekretariat des Masterstudiengangs Advanced Materials Science der Technischen Universität München einzureichen.

²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können aus vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 31. August nachgereicht werden. ³In Ausnahmefällen können Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission auch zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1,
3. Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern,
4. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Advanced Materials Science besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 2 aufgeführten Eignungsparameter.
5. von Studenten, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ein Nachweis über sehr gute Englischkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“.

3. Prüfungskommission zur Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Auswahlkommission durchgeführt, die aus dem Kreis der Prüfungskommission bestellt wird.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Feststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 ¹Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Bewerber, die 8 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung. ²Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 4 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ⁴Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von etwa 20 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Advanced Materials Science und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Advanced Materials Science vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 ¹Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Advanced Materials Science nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 22. Februar 2006, des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2006 und des Senatsbeschlusses der Universität Augsburg vom 8. Februar 2006 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Mai 2006 Nr. X/4-5e65(TUM)-10b/12 120.

München, den 6. Juni 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2006.